



**Beschluss**

Geschäftszeichen: B-160322-01 (01)

Ausfertigungsdatum: 02.12.2016

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger Missstände

**am Landgericht Berlin**

hat das Kollegium

mit Bezug auf die zum dortigen Gz. **27 O 492/14** durch die Richter am LG

**Mauck**

**Dr. Ullerich**

**Dr. Hagemeister**

**(beteiligte Richter)**

durch Urteil entschiedene Rechtssache

in Auswertung aller vorliegenden Erkenntnisse, unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte

in der Sitzung am 24.11.2016

**beschlossen:**

**I.**

Das zitierte Urteil wird als Fehlurteil ausgewiesen.

**II.**

Die beteiligten Richter werden aufgefordert, dem von ihrer Fehlentscheidung in dieser Rechtssache Betroffenen Schadenersatz und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt EUR 7.500,-- zu leisten.

### **III.**

Die beteiligten Richter werden aufgefordert, ein Ordnungs-/Bußgeld in gleicher Höhe an die in der Anlage ausgewiesenen gemeinnützigen Organisationen zu leisten, zu jeweils 1/5 der Gesamtsumme.

### **IV.**

Dieser Beschluss wird den beteiligten Richtern und dem durch das Fehlurteil Geschädigten zugestellt.

### **V.**

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

## **Gründe**

### **zu I.**

#### **1. Vorbetrachtungen**

In dieser Rechtssache ist zunächst festzustellen, dass die beteiligten Richter ihre Entscheidung offenbar rein auf der Basis von Vermutungen getroffen haben, ohne dass vorliegende Beweise einbezogen wurden.

Hierbei wurde auf den § 286 ZPO abgestellt.

Die Anwendung des § 286 ZPO setzt jedoch naturgemäß stets eine hohe Sorgfaltspflicht voraus. Dieser Grundsatz wurde von den beteiligten Richtern eklatant verletzt.

Dem Betrachter stellt sich die Sache so dar, dass sich die beteiligten Richter – auf Basis unzureichender Würdigung vorliegenden Erkenntnisse - eine (vorgefasste) Meinung gebildet haben – und dass von ihnen dann – in weiten Zügen offenbar händeringend - Argumente gesucht wurden, um diese Meinung mit Urteilsgründen zu fundamentieren.

Hierbei wurden - so zeigt es bereits die Urteilsbegründung - Argumente angesetzt, die offenbar in weiten Zügen 'an den Haaren herbeigezogen' wurden – und solche, die offenbar frei erfunden sind.

#### **2. Im Einzelnen, unter Bezug auf die Urteilsbegründung**

##### **2.1. Zu den Ausführungen zum Tatbestand**

###### **2.1.1.**

In sofern die beteiligten Richter ausführen, die Parteien hätten im Juli 2013 "Verhandlungen über den Einbau einer Alarmanlage geführt", so ist dies offenbar frei erfunden.

Weder der Kläger noch der Beklagte hatten derartiges vorgetragen. Es gibt auch sonst keine Erkenntnisse, die einen solchen Schluss zulassen könnten.

###### **2.1.2.**

In sofern die beteiligten Richter ausführen, der Beklagte habe dem Kläger mit Mahnung v. 06.08.13 angekündigt, diesen – bei Nichtausgleich der Forderung – in ein Schuldnerverzeichnis aufnehmen zu lassen, so ist auch dies offenbar frei erfunden.

Die zitierte Mahnung enthält diese Ankündigung nicht.

### 2.1.3.

In sofern die beteiligten Richter ausführen, es hätte "kurz danach" drei Schuldnerverzeichnis-Einträge gegeben, so stimmt auch dies nicht.

Vgl. hierzu die Ausführungen des Beklagten in seinem Schr. an das Gericht v. 09.03.15.

## 2.2. Zu den Ausführungen zu den Entscheidungsgründen

### 2.2.1.

Ein Feststellungsinteresse des Klägers ist nicht gegeben, jedenfalls nicht gegenüber dem Beklagten (allenfalls gegenüber der Inkassofirma).

### 2.2.2.

Einer Forderung über EUR 5.000,-- hat sich der Beklagte nie berührt.

### 2.2.3.

Bei dem in Rede stehenden Gespräch am 08.07.13 kann es sich nur um ein (weiteres) Beratungsgespräch gehandelt haben.

Denn:

- einen Kostenvoranschlag hatte der Kläger vom Beklagten bekanntermaßen schon erhalten,
- in den ersten Einlassungen des Klägers ist nicht von einem Kostenvoranschlag die Rede; auf diese 'Idee' kam der Kläger offenbar erst, nachdem er seinen Anwalt hinzugezogen hatte.

Um Übrigen ist es im vorliegenden Fall in jeder Hinsicht völlig legitim, dass der Beklagte die von ihm gegenüber dem Kläger auf dessen Wunsch hin erbrachten Leistungen abrechnet, denn der Kläger, so zeigt dessen Verhalten ganz klar, hatte offenbar nie wirkliches Interesse an der Ausführung von Montageleistungen durch den Beklagten.

Angesichts dieser Gegebenheiten kann vom Beklagten nicht erwartet werden, dass er seine Leistungen für den Kläger kostenlos erbringt.

### 2.2.4.

In sofern ausgeführt wird, die benannte Inkassofirma gäbe es nicht, so erschließt sich auch dies nicht.

Denn, wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, hat der Beklagte mit der Firma offenbar diversen Schriftverkehr geführt; auch schon, (lange) bevor das Verfahren anhängig war.

Diverse auf der Webseite der Firma ausgewiesene Personen stehen offenbar in keinem Bezug zum Beklagten.

In soweit die Inkassofirma ihre Forderungen wohl in weiten Zügen über die Konten der ehemaligen Gläubiger abwickelt, so ist dies in der Tat außergewöhnlich, lässt aber auch nicht zwangsläufig den Schluss zu, die Firma gäbe es nicht.

Der Beklagte hat hierzu im Termin hinreichende Hinweise gegeben, denen aber, seitens der beteiligten Richter, aus unbekanntem Gründen nicht nachgegangen wurde.

Das Kollegium hat in diesem Zusammenhang – im Nachgang - Kontakt mit der Inkassofirma aufgenommen. Hierbei war festzustellen, dass die Firma u. a. in der Schweiz (in Zürich und in Bern) ansässig ist. Die Firma ist international aufgestellt; sie hat auch in Deutschland mehrere Mitarbeiter, u. a. auch in Berlin.

#### 2.2.5.

In sofern ausgeführt wird, der Beklagte habe nicht vorgetragen, mit der Inkassofirma eine Vereinbarung getroffen zu haben, wie eine Verrechnung von Zahlungseingängen erfolgt, so stimmt dies nicht.

Denn der Beklagte hatte im Termin ganz klar Ausführungen zu der Verrechnung über PayPal-Rechnungen gemacht, die von der Inkassofirma gelegt werden würden.

#### 2.2.6.

Die ausgeführte Störerhaftung greift schon deshalb nicht, weil der Beklagte nach erfolgter Abtretung seiner Forderung an die Inkassofirma keine Möglichkeit der Einflussnahme mehr hat.

Das bestätigt auch die Inkassofirma selbst.

#### 2.2.7.

Ein öffentliches Informationsinteresse besteht sehr wohl, denn der Kläger sieht es offenbar als normal an,

- Leistungen von Firmen in Anspruch zu nehmen, ohne dafür eine Gegenleistung zu erbringen (Rechnungsausgleich),
- mit Vertragspartnern getroffene Absprachen nicht einzuhalten.

#### Ergänzend zu Pkt. 2:

Es wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Schriftsätzen des Anwalts des Beklagten verwiesen.

Es wird auf die Ausführungen des Beklagten in seinem Schr. v. 09.03.15 verwiesen.

Es wird auf die Ausführungen in der gutachterlichen Stellungnahme v. 10.02.16 verwiesen.

### **3. Im Einzelnen, unter Bezug auf weitere vorliegende Erkenntnisse**

#### 3.1.

Offensichtlich ist bereits die Klage als solche insgesamt unzulässig und unbegründet.

#### 3.2.

Das Kollegium hat alle von dem Beklagten an die Inkassofirma abgetretenen Forderungen geprüft.

Nach Prüfung aller Unterlagen geht das Kollegium davon aus, dass alle erhobenen Forderungen ausnahmslos begründet sind.

Es handelt sich hierbei um Forderungen gegen Personen, die

- a) Leistungen in Anspruch genommen haben, ohne diese zu bezahlen,

b)  
getroffene vertragliche Absprachen nicht eingehalten haben,

c)  
Montage-Aufträge erteilt haben – und dann behaupten, es hätte keine Beauftragung gegeben,  
etc..

Im vorliegenden Fall hat der Kläger Leistungen des Beklagten in Anspruch genommen, ohne diese bezahlt zu haben. Darüber hinaus hatten die Parteien Absprachen getroffen, die der Kläger nicht eingehalten hat.

#### **4. Weiteres**

##### 4.1.

Der von den beteiligten Richtern angesetzte Streitwert ist völlig überzogen.

Offenbar wurde die Wertigkeit der Veröffentlichung nicht bzw. falsch thematisiert.

Unabhängig davon, dass die Inkassofirma für die in Rede stehende Veröffentlichung verantwortlich ist, und nicht der Beklagte, handelt es sich hier nicht um eine Veröffentlichung an exponierter Stelle.

Die Nennung eines (Schuldner-) Namens auf einer Internet-Seite, die lt. vorliegender Online-Abfrage im (Aufruf-) Ranking ca. an der Stelle 6.000.000 rangiert, ist nicht mit einer Veröffentlichung vergleichbar, die z. B. auf der Titelseite einer Zeitung vorgenommen wird – und die einen solchen Streitwert ggf. rechtfertigen könnte.

Das Kollegium hatte die beteiligten Richter mit Schr. v. 22.06.16 aufgefordert, mitzuteilen, wie sich der fragwürdige, festgesetzte Streitwert zusammensetzt. Das Schreiben wurde nicht beantwortet.

##### 4.2.

Es wird auf folgende Schriftsätze verwiesen, die den beteiligten Richtern – nach Eingang des zitierten Urteils - zugestellt wurden:

- Schr. des Geschädigten v. 09.03.15

- Schr. des Kollegiums v. 04.04.16 u. 22.06.16

Das Schr. des Geschädigten v. 09.03.15 wurde mit Datum 10.03.15 beantwortet, mit den Worten, die Kammer würde keine Veranlassung sehen, die "erbetenen Auskünfte zu erteilen und so ihre Urteile zu rechtfertigen".

Die Schr. des Kollegiums wurden nicht beantwortet.

#### **5. Zusammenfassung**

In Auswertung aller vorliegenden Erkenntnisse geht das Kollegium in dieser Rechtssache zusammenfassend davon aus, dass es sich im gegebenen Fall um ein Fehlurteil in Folge von Nachlässigkeit, Ignoranz, grober Verletzung der Sorgfaltspflichten sowie Inkompetenz seitens der beteiligten Richter handelt.

In einigen Punkten muss schon von Boshaftigkeit gesprochen werden.

So widerspricht es rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass ein Gericht (mehrere) Aspekte frei erfindet – und diese in eine Urteilsbegründung einfließen lässt.

## **zu II.**

Die dem Geschädigten durch das Fehlurteil entstandenen Kosten und Aufwendungen (Gerichtskosten, Anwaltskosten, weitere Aufwendungen) beziffert das Kollegium – auf Basis der vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse - mit EUR 7.500,--.

Angesichts der vorliegenden Gegebenheiten sieht es das Kollegium als legitim an, die beteiligten Richter aufzufordern, dem durch ihr Fehlurteil Geschädigten Schadenersatz und eine Aufwandsentschädigung in der zitierten Höhe zu leisten.

## **zu III.**

Angesichts der vorliegenden Gegebenheiten sieht es das Kollegium als legitim an, die beteiligten Richter aufzufordern, ein Ordnungs-/Bußgeldgeld in gleicher Höhe an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

## **zu IV.**

Die Zustellung dieses Beschlusses an die beteiligten Richter und an den Geschädigten ist obligatorisch.

## **zu V.**

Die Veröffentlichung ist obligatorisch.

## **Hinweise:**

1.

Es ergeht ausdrücklich der Hinweis, dass das Kollegium personelle Konsequenzen einfordern wird, in sofern ihm zukünftig weitere Entscheidungen der beteiligten Richter in gleicher oder ähnlicher 'Qualität' bekannt werden sollten.

2.

In den Ausführungen wurde ausdrücklich der Terminus "beteiligte Richter" gewählt. Das Kollegium ist davon überzeugt, dass - angesichts der diversen groben Fehler und Mängel in der zitierten Entscheidung – im vorliegenden Fall von einer 'Kammer'-Besetzung keine Rede sein kann.

## **Weitere Hinweise:**

1.

Alle Sachverhalte wurden gewissenhaft recherchiert.

Für Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

2.

Alle vorstehenden Ausführungen geben ausschließlich die Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums wider.

**Obligatorischer Hinweis:**

Dieser Beschluss erging unter (bedingungsgemäßem) Ausschluss des die Rechtssache einbringenden Kollegiumsmitgliedes von der Entscheidungsfindung, wg. Befangenheit.

Der Vorsitzende

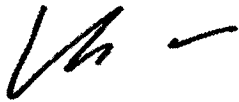
Der Vorsitzende der AG I

R i c h t e r

B r e m e r

Anlage/n.

Ausgefertigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kuhn' with a horizontal stroke at the end.

( K u h n )

## Bankverbindungen (Spendenkonten) internationaler Hilfsorganisationen (Auswahl)

### Ärzte ohne Grenzen

IBAN: DE72 3702 0500 0009 7097 00

BIC: BFSWDE33XXX

### Welthungerhilfe

IBAN: DE15 3705 0198 0000 0011 15

BIC: COLSDE33

### SOS Kinderdörfer

IBAN: DE22 4306 0967 2222 2000 00

BIC: GENODEM1GLS

### Kindernothilfe

IBAN: DE92 3506 0190 0000 4545 40

BIC: GENODED1DKD

### Aktion Deutschland hilft

IBAN: DE62 3702 0500 0000 1020 30

BIC: BFSWDE33XXX